



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2014, Nr. 23

27. November 2014

Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)

Vom 27. November 2014

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 u. Abs. 5 Satz 3, § 58 Abs. 8 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Art. 2 d. G. vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) i.V.m. § 20 Abs. 4 sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 6 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 10 d. G. vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 26. November 2014 die folgende Zulassungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang sowie im Vollzeitstudiengang für das Doppelabschluss-Programm in Kooperation mit der *Universidad de Antioquia* in Medellín, Kolumbien).
- (2) Der Vollzeitstudiengang weist eine Regelstudienzeit von drei oder vier Semestern auf. Der Teilzeitstudiengang weist eine Regelstudienzeit von fünf oder sechs Semestern auf. Die individuelle Regelstudienzeit von 3 bzw. 5 Semestern (verkürzte Regelstudienzeit) beruht auf dem Beschluss der 215. Amtschefkonferenz der KMK vom 12. September 2013 und stellt ein besonderes Studienangebot für Absolvierende des zugehörigen 7-semesterigen Bachelorstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* dar.
- (3) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren wird für den Vollzeit- und den Teilzeitstudiengang getrennt durchgeführt. Für die Aufnahme in die Studiengänge mit verkürzter Regelstudienzeit erfolgen ebenfalls getrennte Zulassungs- und Auswahlverfahren.

- (4) Für die Aufnahme in das Freiburger Doppelabschluss-Programm in Kooperation mit der *Universidad de Antioquia* in Medellín, Kolumbien, erfolgt ein zusätzliches Aufnahmeinterview gemäß § 6.
- (5) Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg bleibt unberührt.

§ 2 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer
 1. ein mindestens 6-semesteriges fachbezogenes Hochschulstudium entsprechend den Kriterien in § 3 Abs. 5 Nr. 3 a) erfolgreich abgeschlossen hat oder
 2. ein mindestens 6-semesteriges nicht fachbezogenes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat und zusätzlich mindestens drei Jahre Unterrichtstätigkeit in den Bereichen *Deutsch als Zweitsprache* und/oder *Deutsch als Fremdsprache* nach dem Erststudium entsprechend den Kriterien in § 3 Abs. 5 Nr. 3 b) Satz 2 und 3 ausgeübt hat,
 3. die erforderlichen Sprachkompetenzen gemäß Anlage 1 nachweist.
- (2) Zum Zugang in die Studiengänge (Vollzeit und Teilzeit) mit verkürzter Regelstudienzeit gemäß § 1 Abs. 2 sind ausschließlich Bewerbende berechtigt, die den 7-semesterigen Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg erfolgreich absolviert haben. Die Aufnahme in das Freiburger Doppelabschluss-Programm in Kooperation mit der *Universidad de Antioquia* in Medellín, Kolumbien, kann für Studienbewerbende von kolumbianischer Seite nur im 4-semesterigen Vollzeitstudiengang und für Studienbewerbende von Freiburger Seite in diesem und im 3-semesterigen Vollzeitstudiengang erfolgen. In jedem Fall gilt, dass das Doppelabschluss-Programm nur mit dem Studienprofil *Deutsch als Fremdsprache* absolviert werden kann.
- (3) Die Entscheidung über die Anerkennung der Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 trifft die Auswahlkommission.

§ 3 Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum jeweiligen Studiengang im Wintersemester, bei verkürzter Regelstudienzeit auch im Sommersemester, ist unter Einhaltung der Anmeldefrist schriftlich an das Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Anmeldefrist wird jeweils rechtzeitig von der Hochschule bekanntgegeben.
- (2) Es kann die Zulassung zu einem Vollzeitstudiengang (vier Semester Regelstudienzeit) oder zu einem Teilzeitstudiengang (sechs Semester Regelstudienzeit) bzw. zu den entsprechenden Studiengängen mit verkürzter Regelstudienzeit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und in Verbindung mit dem Vollzeitstudiengang zusätzlich die Aufnahme in das Freiburger Doppelabschluss-Programm in Kooperation mit der *Universidad de Antioquia* in Medellín, Kolumbien, gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 beantragt werden. Beim Teilzeitstudiengang ist der Studienaufwand gegenüber dem Vollzeitstudiengang pro Semester reduziert. Bei beiden Studiengängen sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erbringen, im Falle der verkürzten Regelstudienzeit bei beiden Studiengängen 90 ECTS-Punkte.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung in den Teilzeitstudiengang ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber während des Studiums eine nicht nur geringfügige Berufstätigkeit ausübt oder sie bzw. er mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihr bzw. ihm die Personensorge zusteht, im selben Haushalt lebt und es überwiegend allein versorgt oder sie bzw. er mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie bzw. er in gerader Linie verwandt ist, im selben Haushalt lebt und diese nachweislich überwiegend allein versorgt.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme in das Freiburger Doppelabschluss-Programm in Kooperation mit der *Universidad de Antioquia* in Medellín, Kolumbien ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber das Aufnahmeinterview gemäß § 6 Abs. 1 mit Erfolg absolviert und die gemäß Anlage 1 erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf;

2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 3. entweder
 - a) der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semestrigen fachbezogenen Hochschulstudiums gemäß den folgenden Kriterien:
 - aa) das Hochschulstudium beinhaltet einen Schwerpunkt im Bereich der deutschen Sprache und Literatur (Umfang mindestens 60 ECTS-Punkte) oder
 - bb) das Hochschulstudium beinhaltet ein neuphilologisches Hauptfach (Umfang mindestens 120 ECTS-Punkte) oder
 - cc) das Hochschulstudium schloss mit einem Staatsexamen für ein Lehramt an allgemeinbildenden Schulen ab und umfasste das Studienfach Deutsch und/oder eine Fremdsprache;
 - oder
 - b) bei erfolgreichem Abschluss eines mindestens 6-semestrigen nicht fachbezogenen Hochschulstudiums der Nachweis über diesen Abschluss. Zusätzlich ist in diesem Fall der Nachweis über eine Unterrichtstätigkeit von mindestens drei Jahren in den Bereichen *Deutsch als Zweitsprache* und/oder *Deutsch als Fremdsprache* nach dem Erststudium zu erbringen. Die Unterrichtstätigkeit muss dabei an einer Institution geleistet worden sein, die Sprachprüfungen in Übereinstimmung mit dem *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen* oder nach den Bestimmungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Integrationskurse) oder Schulabschlüsse anbietet, die in einem deutschsprachigem Land anerkannt werden;
 4. das mit dem ersten Hochschulabschluss gemäß Nr. 3 a) oder b) erworbene Diploma Supplement und Transcript of Records;
 5. eine schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums;
 6. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Masterprüfung in dem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an der Pädagogische Hochschule Freiburg oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat;
 7. der Nachweis über die erforderlichen Sprachkompetenzen gemäß Anlage 1 Abs. 1 bis 4;
 8. der Nachweis über eine ggf. weitere vorhandene Sprachkompetenz gemäß Anlage 1 Abs. 5;
 9. bei Antrag auf Zulassung zu einem Teilzeitstudiengang zusätzlich der Nachweis über eine gegenwärtig ausgeübte, nicht nur geringfügige Berufstätigkeit bzw. der Nachweis über die Versorgung eines Kindes unter vierzehn Jahren, für das der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Personensorge zusteht, das im selben Haushalt lebt und das von ihr bzw. ihm überwiegend allein versorgt wird bzw. der Nachweis über die Pflege einer pflegebedürftigen Person, mit der die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in gerader Linie verwandt ist, im selben Haushalt lebt und diese nachweislich überwiegend allein versorgt;
- Die Nachweise gemäß Nr. 3 und 4 sowie 7 und 8 sind in amtlich beglaubigten Kopien beizubringen.
- (6) Liegt der gemäß Abs. 5 Nr. 3 a) oder b) erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss rechtzeitig vor Beginn eines Masterstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* gelingt, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 20 Abs. 5 HVVO auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Die Zulassung gemäß § 8 erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
 - (7) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 5 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das Studierendensekretariat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

- (8) Es wird gemäß § 20 Abs. 6 HVVO 5 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens 1 Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die die Auswahlverfahren gemäß § 1 durchführt. Sie besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss Professorin bzw. Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Auswahlverfahren gemäß § 5 dient der Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Studium. Die Feststellung wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien gemäß § 7 getroffen.
- (3) Das Auswahlverfahren bildet die Grundlage für die Empfehlung der Auswahlkommission über die Zulassung zum Studium an das Rektorat.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlverfahren für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit und Teilzeit) gemäß § 1 werden durchgeführt, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den jeweiligen Studiengang die Zahl der jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt. Im Falle der Studiengänge mit verkürzter Regelstudienzeit werden die Auswahlverfahren durchgeführt, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den jeweiligen Studiengang die Zahl der jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.
- (2) An den Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 8 werden in den Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.
- (4) Die Auswahlkommission trifft für jeden der beiden Studiengänge (Vollzeit und Teilzeit) bzw. für die Studiengänge mit verkürzter Regelstudienzeit unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die an den Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 jeweils eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Aufnahmeinterview

- (1) Das Aufnahmeinterview für die Aufnahme in das Freiburger Doppelabschluss-Programm in Kooperation mit der *Universidad de Antioquia* in Medellín, Kolumbien, wird von mindestens je einer bzw. einem Lehrenden von jeder der beiden Partnerhochschulen gemeinsam durchgeführt und mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Das etwa 20-minütige Interview schließt die Bearbeitung einer an einen kurzen Text gebundenen Aufgabe ein. Das Interview überprüft die Qualifikation, Leistungsfähigkeit und Eignung der Bewerbenden im Hinblick auf die spezifischen Studienanforderungen im Doppelabschluss-Programm. Über das Aufnahmeinterview ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Entscheidung über die Aufnahme in das Doppelabschluss-Programm treffen die Studien-

gangsleitungen der kooperierenden Studiengänge auf der Grundlage der Bewertung des Interviews. Das Aufnahmeinterview kann als Online-Konferenz oder in ähnlicher Form durchgeführt werden.

- (2) Ein Antrag für die Teilnahme am Aufnahmeinterview ist bis spätestens vier Wochen vor dem Ende der Antragsfrist auf Zulassung im 4-semesterigen Vollzeitstudiengang an die Freiburger Studiengangsleitung zu stellen. Einen Antrag kann nur stellen, wer die Nachweise gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 3 a) oder b) bzw. § 3 Abs. 6 erbringt und die gemäß Anlage 1 erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist. § 3 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (3) Das Aufnahmeinterview wird vor dem Abschluss des Auswahlverfahrens von jedem Zulassungsverfahren durchgeführt, sofern Bewerbende die Teilnahme am Aufnahmeinterview beantragt haben. Die Termine werden von den beiden kooperierenden Studiengangsleitungen gemeinsam festgesetzt und von ihnen rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 7 Auswahlkriterien

Für die Bildung der jeweiligen Rangliste im Rahmen der Auswahlverfahren sind zu berücksichtigen:

1. die Gesamtnote für den ersten fachbezogenen Studienabschluss gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 1 (vgl. Anlage 2) oder
2. die Gesamtnote für den ersten nicht fachbezogenen Studienabschluss, der durch die mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 (vgl. Anlage 3) ergänzt ist;
3. die erforderlichen Sprachkompetenzen gemäß Anlage 1 Abs. 1 bis 4 und Anlage 4;
4. eine ggf. vorhandene weitere Sprachkompetenz gemäß Anlage 1 Abs. 5.

§ 8 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der erbrachten Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 1. Für die im Abschlusszeugnis des fachbezogenen Erststudiums ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala nach Anlage 2 maximal 30 Punkte vergeben.
 2. Für die im Abschlusszeugnis des nicht fachbezogenen Erststudiums ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala nach Anlage 3 maximal 30 Punkte vergeben. Für die mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit werden keine weiteren Punkte vergeben.
 3. Für die erforderlichen Sprachkompetenzen gemäß Anlage 1 werden nach den Angaben in Anlage 4 für Sprachkenntnisse in der ersten Fremdsprache max. 5 Punkte, für Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache max. 5 Punkte vergeben.
 4. Für die ggf. vorhandenen Kenntnisse in einer dritten Fremdsprache werden max. 5 Punkte vergeben.
- (2) Die Auswahlkommission bewertet entsprechend den Angaben bei Abs. 1 Nr. 1 bis 4.
- (3) Die Auswahlkommission vergibt die Punktzahlen im Konsens. Ist kein Konsens zu erzielen, so bewertet jedes Mitglied die Leistungen gesondert. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel gebildet und auf die nächste ganze Zahl gerundet.
- (4) Die Punktzahlen für Abs. 1 Nr. 1 bis 4 werden addiert. Es können maximal 45 Punkte erzielt werden. Auf der Grundlage dieser Summe wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern für jeden Studiengang eine Rangliste erstellt. Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Punktezahl, so findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

§ 9 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in den Vollzeitstudiengang oder den Teilzeitstudiengang mit der jeweiligen Regelstudienzeit mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. November 2014 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für die Zulassungs- und Auswahlverfahren sowie die Aufnahmeinterviews für das Sommersemester 2015. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 23. Juli 2009 außer Kraft.

Freiburg, den 27. November 2014

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe,
Rektor,
Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlage 1 Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenzen

- (1) Die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* setzen Sprachkompetenzen in deutscher und englischer Sprache (bzw. spanischer Sprache bei Aufnahme in das Freiburger Doppelabschluss-Programm in Kooperation mit der *Universidad de Antioquia* in Medellín, Kolumbien) voraus. Die Studierenden müssen Kompetenzen in insgesamt zwei Fremdsprachen gemäß Abs. 2 nachweisen.
- (2) Es gelten die folgenden Kriterien:
 1. Personen mit nicht-deutschsprachiger Bildungsbiographie (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Erwerb eines Abschlusses für ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium in einem nicht deutschsprachigen Land):
 - a) Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau *TestDaF* 4x4 oder äquivalent. DAAD-Stipendiatinnen und -Stipendiaten (mindestens Jahresstipendium) können bei einem Niveau von 3x4 und 1x3 vorläufig zugelassen werden; vor Ablauf des ersten Semesters ist dann 4x4 vorzulegen.
Die Zulassung gemäß § 8 erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises der erforderlichen Sprachkenntnis. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
 - b) Nachweis einer weiteren Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B1 des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen*. Bei dieser Fremdsprache soll es sich um Englisch handeln. Ist Englisch Verkehrssprache im Land des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung oder des Erststudiums, muss es sich um eine andere Fremdsprache handeln. Wird Englisch in diesem Land nicht allgemeinbildend gelehrt, kann es sich um eine andere Fremdsprache handeln. Die Zuordnung einer Punktzahl gemäß Anlage 4 erfolgt nicht. Absatz 2 Nr. 1 a) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
 - c) Im Falle des Antrags auf Aufnahme in das Freiburger Doppelabschluss-Programm in Kooperation mit der *Universidad de Antioquia* in Medellín, Kolumbien, zusätzlich zu a und b der Nachweis spanischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen*. Die Zuordnung einer Punktzahl gemäß Anlage 4 erfolgt nicht. Absatz 2 Nr. 1 a) Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Für Personen mit in einem spanischsprachigen Land erworbener Hochschulzugangsberechtigung oder dort erworbenem Abschluss für ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium entfällt der Nachweis spanischer Sprachkenntnisse.
 2. Personen mit deutschsprachiger Bildungsbiographie (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Erwerb eines Abschlusses für ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium in einem deutschsprachigen Land):
 - a) Nachweis der Kenntnis von zwei Fremdsprachen, die eine ist auf dem Niveau B2 und die andere auf dem Niveau B1 des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* zu beherrschen. Eine der Fremdsprachen soll Englisch sein (außer im Falle von Nr. 2 b)). Die Zuordnung einer Punktzahl gemäß Anlage 4 erfolgt nicht. Absatz 2 Nr. 1 a) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
 - b) Im Falle des Antrags auf Aufnahme in das Freiburger Doppelabschluss-Programm in Kooperation mit der *Universidad de Antioquia* in Medellín, Kolumbien, Nachweis spanischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen*. Die Zuordnung einer Punktzahl gemäß Anlage 4 erfolgt nicht. Absatz 2 Nr. 1 a) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als acht Jahre sein.
- (4) Der Nachweis über die Sprachkompetenz gemäß Abs. 2 gilt als erbracht, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein Studium in Fächern der Sprache nachgewiesen wird, für die der Nachweis zu erbringen ist. Der Nachweis der geforderten Sprachkompetenz gilt bei Personen mit deutschsprachiger Bildungsbiographie als erbracht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung die Kenntnis von zwei Fremdsprachen bescheinigt. Abs. 3 gilt entsprechend.

- (5) Die Sprachkompetenz in einer dritten Sprache ist keine Zulassungsvoraussetzung, sie ist aber wünschenswert und wird bei der Erstellung der Ranglisten für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern berücksichtigt. Die Abs. 3 und 4 gelten für die dritte Fremdsprache entsprechend. Die Vergabe der Punkte für die dritte Fremdsprache erfolgt gemäß Anlage 4 Abs. 2.

Anlage 2 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten fachbezogenen Studienabschluss

Gesamtnote erster fachbezogener Studienabschluss *	Punkte
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

* Bei der Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten fachbezogenen Studienabschluss wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma einer Gesamtnote berücksichtigt, alle weiteren ggf. vorhandenen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Anlage 3 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten nicht fachbezogenen Studienabschluss

Gesamtnote erster nicht fachbezogener Studienabschluss *	Punkte
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

* Bei der Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten nicht fachbezogenen Studienabschluss wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma einer Gesamtnote berücksichtigt, alle weiteren ggf. vorhandenen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Anlage 4 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zu den Sprachkenntnissen

(1) Erste Fremdsprache:

Niveau des <i>Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen</i>	Punkte
C2	5
C1	2
B2	0

(2) Zweite Fremdsprache:

Niveau des <i>Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen</i>	Punkte
C2	5
C1	3
B2	2
B1	0